

Paper-ID: VGI_190945



Zur Schaffung von Vermessungsorganen des Landes Niederösterreich

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (11), S. 345–349

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190945,  
Title = {Zur Schaffung von Vermessungsorganen des Landes Nieder{"o}sterreich  
},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {345--349},  
Number = {11},  
Year = {1909},  
Volume = {7}  
}
```



Zur Schaffung von Vermessungsorganen des Landes Niederösterreich.

Wie wir vernehmen, haben der mährische und schlesische Landtag beschlossen, dem Beispiele Niederösterreich folgend, auch in ihren Kronländern die Institution der Landesgeometer ins Leben zu rufen. Die Inventarisierung und Evidenzhaltung des Landesbesitzes und unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie die hiezu nötigen sonstigen Vermarkungen und Vermessungen und damit im Zusammenhange sich ergebenden Verwaltungsgeschäfte erfordern mit dieser Materie genauestens vertraute Vermessungsbeamte. Es würde sich daher auch für die anderen österreichischen Kronländer sehr empfehlen, diese Einrichtung zu ihrem Vorteile einzuführen.

Vom allgemeinen Interesse dürften daher die Mitteilungen sein, die das n.-ö. Landesamtsblatt in seiner Nummer X vom 15. Mai 1909 über die langjährigen Bemühungen des n.-ö. Landesausschusses wegen Bestellung von Landesgeometern und Maßnahmen zur Ordnung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten veröffentlichte.

Ein geordneter Gemeindehaushalt setzt die umsichtige Verwaltung des Gemeindevermögens, welches in den meisten Gemeinden Niederösterreichs hauptsächlich in Realitäten investiert ist, voraus.

Zur Einführung dieser Verwaltung trifft schon das kaiserliche Patent vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, womit ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wurde, in den §§ 72 bis 80 die erforderlichen Verfügungen, welche durch die dem Erlasse der k. k. Statthalterei für Niederösterreich vom 25. Dezember 1850, L.-G.-Bl. Nr. 113, angeschlossene, ausführliche Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigentums ergänzt worden ist.

Von jenem Zeitpunkte an haben die maßgebenden Kreise mit dieser für die Gemeinden außerordentlich wichtigen Angelegenheit sich wiederholt eingehend beschäftigt, weil trotz aller Bemühungen den Anforderungen des § 61, bezw. § 90 der Gemeindeordnung auf ungeschmälerter Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinden nicht in dem Umfange Rechnung getragen wurde, als es wünschenswert erscheint.

Der Grund, weswegen diesen Anforderungen oft nicht entsprochen werden konnte, liegt häufig in den vielen Schwierigkeiten, welche den Gemeindevorständen bei der Inventarisierung und Evidenzhaltung des Grundbesitzes einer- und der Sicherung der Besitzgrenzen gegen Übergriffe der Anrainer andererseits erwachsen.

Die Beschaffung und Verarbeitung der zum Zwecke der Inventarisierung und Evidenzhaltung notwendigen Behelfe erfordert nicht allein Fachkenntnis, sondern auch unausgesetzte Wahrnehmung der eingetretenen Veränderungen am Besitze zur Feststellung des jeweiligen Besitzstandes.

Die Sicherstellung der Besitzgrenzen hingegen ist in den allermeisten Fällen ohne Zuziehung eines Sachverständigen schwierig.

So hat sich denn nach vieljährigen, vergeblichen Bemühungen, in die Angelegenheit des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten

Ordnung zu bringen, die Ansicht Bahn gebrochen, daß das angestrebte Ziel nur dann zu erreichen sein dürfte, wenn zu dem gedachten Zwecke besondere Fachorgane bestellt werden, um die Gemeinden bei Obliegenheiten, die dem Wesen nach ihnen oft bedeutende Schwierigkeiten bereiten, nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die erste Anregung hiezu wurde im Berichte und Antrage des Landesausschusses vom 20. Februar 1902, XX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages der achten Wahlperiode, gegeben, worin solche Vorkehrungen beantragt werden, deren Realisierung die vollkommene Sicherstellung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und des Landes erhoffen ließ.

Der wichtigste Antrag lautete auf die Bestellung besonderer, mit den Grundbesitzverhältnissen und in Vermessungsangelegenheiten sowie auch mit den einschlägigen Katastral- und Grundbuchvorschriften vollkommen vertrauter Vermessungsorgane.

Nach dem vom Landtage in der Sitzung vom 9. Juli 1902 angenommenen Rückverweisungsantrage des Herren Abgeordneten Fürsten Auersperg wurde auf Grund des bezüglichen Antrages des Herrn Abgeordneten V. Silberer in der Sitzung des Landtages vom 16. November 1904 über diesen Gegenstand neuerdings verhandelt und sohin der ursprüngliche Antrag des Landesausschusses vom 20. Februar 1902 mit einigen unwesentlichen Abänderungen zum Beschlusse erhoben.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 12. Juni 1907 wurden sodann aus dem Stande der staatlichen Vermessungsbeamten zwei Evidenzhaltungs-Obergeometer, zunächst auf ein Jahr provisorisch, in Verwendung des Landes genommen.

Diese Bestellung erfolgte durch den Landesauschuß am 1. September 1907 und erstattete derselbe am 3. November 1908 einen umfassenden Bericht und Antrag über die abgelaufene einjährige Verwendung der Vermessungsbeamten. Über den bezüglichen Bericht und Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wurde in der Landtagssitzung vom 18. Jänner 1909 die bisherige provisorische Anstellung der genannten Vermessungsbeamten in eine definitive umgewandelt und im Punkt 5 (4 des Ausschußantrages) der Wirkungskreis der Vermessungsbeamten dahin ausgedehnt, daß zur ordnungsmäßigen Evidenzführung der bezüglichen Grundbuchsauszüge und Grundbesitzbogen samt den vorhandenen Katastralmappen die bisher zerstreuten grundbücherlichen und katastralen Agenden, betreffend die Bezirksstraßen, das Territorium der Landesbahnen, der Armenhäuser und des Grundbesitzes des Landes, zu konzentrieren und die Instandhaltung der bezeichneten Operate durch die genannten Funktionäre zu besorgen sei.

Diese Einrichtung soll den Vorteil bringen, daß der jeweilige Kataster und Grundbuchsstand im Bedarfsfalle sofort festgestellt werden kann, wodurch andererseits die Abwicklung der Amtsgeschäfte des Landesausschusses eine wesentliche Erleichterung erfahren wird.

Den Beschlüssen des Landtages vom 16. November 1904 und 18. Jänner 1909 zufolge ist die Beschäftigung der Vermessungsbeamten einzuteilen:

1. in eine solche, welche auswärts stattfindet und
2. in der Verwendung am Sitze des Landesausschusses.

Zu den ersteren sind zu zählen alle Vermessungen und Vermarkungen behufs Feststellung der Besitzgrenzen der Gemeindegrundstücke entweder über das bezügliche Ansuchen der Gemeinde im Sinne der Kundmachung des Landesausschusses vom Februar 1908, Z. 1360-XXII/397 a Sch., enthalten im »Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u. d. Enns« Nr. 5 vom 1. März 1908, oder von Amts wegen; ferner alle Vermessungen und Vermarkungen von Liegenschaften des Landes und schließlich alle sonstigen Vermessungen, Vermarkungen und damit im Zusammenhange stehende Erhebungen, deren Notwendigkeit sich bei Besorgung der dem Landesausschusse auf Grund der Landesordnung zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte ergibt.

Aus jedem Teile des bereits erwähnten Berichtes des Landesausschusses, welcher die Tätigkeit der Vermessungsbeamten während ihrer einjährigen provisorischen Verwendung behandelt, ist zu entnehmen, daß mit Rücksicht auf die im Stadium des Beginnes begriffene Aktion in dem erwähnten Zeitraume schon in einer größeren Anzahl Gemeinden die zum Zwecke der Feststellung der Besitzgrenzen der Gemeindegrundstücke erforderlichen Vermessungen und Vermarkungen vorgenommen wurde, die Gesuche um Vornahme solcher Vermessungen und Vermarkungen sich stetig mehren und in der Reihenfolge des Einlaufes berücksichtigt werden.

Der Bericht erwähnt des weiteren, daß sich bereits die Notwendigkeit ergeben habe, auch für Landeszwecke im bedeutenden Umfange Vermessungen vornehmen zu lassen, und zwar wurde der eine Vermessungsbeamte mit der Aufgabe betraut, das seinerzeit anlässlich der Errichtung der Landes-Heil- und Pflgeanstalten »Am Steinhof« erworbene Territorium im Ausmaße von 1,430.000 m^2 zu vermessen und zu vermarken und die für die katastrale und grundbücherliche Durchführung der infolge der Errichtung der Anstalten eingetretenen Veränderungen erforderlichen Behelfe zu verfassen.

Das Landesgut Eibenbergerhof im Ausmaße von 106 Hektaren, in den Katastralgemeinden Kasberg und Stollberg gelegen, wurde über Ersuchen des Landes-Kulturrates zu Zwecken der dort errichteten Jubiläumsviehweide vermessen. Weiters wurden an dem Lande gehörigen Besitze einige andere Vermessungen und Vermarkungen geringeren Umfanges vorgenommen.

Unter die am Sitze des Landesausschusses durchzuführenden Arbeiten gehören alle jene Maßnahmen, die zur Herbeiführung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster und der Erhaltung dieser Übereinstimmung in der Folge notwendig sind, insoweit sich dieselben auf Grundstücke und Liegenschaften beziehen, zu deren Evidenzhaltung die Vermessungsbeamten berufen sind.

Zu diesem Zwecke hat der Landesausschuß im verfloßenen Jahre, soweit es sich um den liegenden Besitz der Gemeinden handelt, die Grundbuchsauszüge und Grundbesitzbogen hierüber beschafft, deren Inhalt gegenwärtig parzellenweise

verglichen und geprüft wird und Fälle mangelnder Übereinstimmung behufs Herstellung der Grundbuchsordnung den zuständigen Bezirksbehörden bekanntgegeben werden.

Gleichzeitig wird aber auch in einem andern Belange auf Herstellung der Grundbuchsordnung hingewirkt. Es entspricht nämlich vielfach der grundbücherliche Lastenstand den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr, und zwar sind häufig Pfandrechte für Darlehensforderungen einverleibt, deren Abstattung bereits stattgefunden hat. In allen solchen, mit Hilfe der angeführten Behelfe (Grundbuchsauszüge) dem Landesausschusse zur Kenntnis gelangenden Fällen wird die Löschung des Pfandrechtes eingeleitet.

Den vorstehenden Ausführungen ist wohl zu entnehmen, daß für die vom Lande geschaffene neue Institution ein weites Feld der Tätigkeit noch offen ist.

Die allerwichtigste Aktion ist aber unstreitig die Sicherung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten vor Schmälerungen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die meisten Gemeindegrundstücke gegenüber Einackerungen und Grenzverletzungen gar nicht oder unzureichend geschützt sind, die Vermarkung vielfach mangelt und infolgedessen das unbewegliche Gemeindevermögen von Jahr zu Jahr einer Schmälerung ausgesetzt ist. Um nun diesen ganz ungesetzlichen Zustand zu beseitigen, sind Vorkehrungen erforderlich, die den ungeschmälernten Bestand sichern. Dazu gehört in erster Linie die periodische Begehung der Besitzgrenzen, wie sie jeder sorgsame Privatgrundbesitzer in kurzen Zeitintervallen vornimmt, um Grenzverletzungen noch vor der Verjährung wahrzunehmen, abhanden gekommene Grenzmarken zu ersetzen u. s. w.

Der Vorgang bei Begehung der Gemeindegrundstücke ist durch die im »Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u. d. Enns« vom 1. Oktober 1907 verlaublich Kundmachung des Landesausschusses vom 23. September 1907, G.-Z. 5039-XXII/397 Sch., geregelt und wurde diese Begehung mit den Kundmachungen, enthalten im »Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Oesterreich d. Enns« vom 15. März und 1. Mai 1908 in Erinnerung gebracht. Auf die große Bedeutung und Wichtigkeit der Grenzbegehung ist im »Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u. d. Enns« vom 1. April 1909, Seite 4, neuerdings hingewiesen worden.

Es muß auch an dieser Stelle nochmals betont werden, daß die Begehung das einzige, einfache, billige und wirksame Mittel ist, um die Schmälerung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten auf das geringste Maß zu beschränken. Es kann daher nicht warm genug ans Herz gelegt werden, dieselbe dort, wo sie bisher unterblieben ist, zur Wahrung der Gemeindeinteressen nunmehr vorzunehmen. Gelegentlich der Begehung kann aber auch festgestellt werden, wo eine Vermessung zum Zwecke der Vermarkung erforderlich ist.

Für diese Fälle soll unter näherer Bezeichnung (Angabe der Parzellennummer des Gemeindegrundstückes und jener der Anrainer) die Vermessung und Vermarkung stattfinden und zu diesem Behufe um die Entsendung eines Vermessungsbeamten beim Landesausschusse angesucht werden.

Unter welchen Modalitäten dieselbe erfolgt, ist aus der Kundmachung des Landesausschusses vom Februar 1908, Z. 1360-XXII/397 a Sch., enthalten im »Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u. d. Enns« Nr. 5 vom 1. März 1908 und im »Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Österreich u. d. Enns« Nr. 7 vom 1. April 1908, Seite 3 und 4, ersichtlich.

Der Landesausschuß hat, wie bereits erwähnt, das Nötige eingeleitet, daß in Hinkunft die Evidenzhaltung des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten bei demselben erfolge. Die Aufsicht über die Besitzgrenzen der Gemeindegrundstücke, um selbe unverletzt zu erhalten, kann in wirksamer Weise selbstverständlich nur von der Gemeinde selbst bewerkstelligt werden. Diesbezüglich kann nur das, was bereits im »Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes Oesterreich u. d. Enns vom 1. Oktober 1907 gesagt wurde, neuerdings betont werden: »An der ungeschmälerten Erhaltung des Gemeindevermögens ist nicht allein die Gemeindevertretung, sondern auch jedes einzelne Gemeindeglied interessiert und beteiligt, weshalb zu erwarten ist, daß die eingeleitete Aktion (Begehung der Gemeindegrundstücke) allseits unterstützt wird, die Interessen der Gemeinde gewahrt werden und Einsicht und Rechtlichkeitsgefühl die der Allgemeinheit zugute kommende Sache bestens fördere.«

Was nun aber die Vermessung, vorwiegend aber den Kostenersatz an das Land für die Verwendung der Vermessungsbeamten betrifft, so ist der Betrag von 10 K, den die Gemeinde für jeden Feldarbeitstag zu ersetzen hat, nur ein teilweiser Beitrag zu den wirklichen Kosten, die dem Lande durch die Beistellung seines Organs erwachsen.

Schließlich sei noch einer Angelegenheit gedacht, die den hohen Landtag und den Landesausschuß oftmals beschäftigte. Es betrifft dies die seit langer Zeit angestrebte Einbücherung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Behandlung des öffentlichen Gutes, welche dessen Ausschließung von der Aufnahme in das Grundbuch bestimmen, haben sich in der Praxis als höchst unzweckmäßig und den Realverkehr außerordentlich hemmend erwiesen.

Um nun diese Übelstände zu beseitigen, hat der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1909 einen Gesetzentwurf beschlossen, womit die Eintragung des öffentlichen Gutes in das allgemeine Grundbuch angeordnet wird.

Die Sanktion dieses Entwurfes ist aber bisher noch nicht erfolgt.

Die Kommassation der Gemeinden Gänserndorf und Stripfing, sowie die Entwässerungsanlagen in den Gemeinden Inzersdorf-Oberweiden-Baumgarten in Niederösterreich.

Unter den „kleinen Mitteilungen“ im Hefte Nr. 8 des laufenden Jahres, Seite 249, haben wir über eine vom n.-ö. Landeskulturrate am 29. Juni d. J. veranstaltete Exkursion in die bereits kommassierten Gemeinden des Marchfeldes